

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Musikschulgesetz

**B e r i c h t**  
**d e s**  
**K u l t u r - A u s s c h u s s e s**

Der Kultur-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1989 über die Vorlage der Landesregierung betreffend das NÖ Musikschulgesetz beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesantrag wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Breininger und Wagner geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

**Begründung**

Zu Z. 2

Da die lit. a bis e des Abs.2 alle Stilrichtungen in der Musik umfassen, ist eine nochmalige besondere Nennung der Begriffe "Jazz und Populärmusik" nicht notwendig.

Zu Z. 3

Durch die Neuformulierung soll nicht nur der eventuelle Ankauf von Mangelinstrumenten, sondern auch der Unterricht an diesen Instrumenten ganz allgemein gefördert werden können. Dies etwa auch durch die Gewährung einer höheren Förderung für Unterrichtseinheiten, die von Musikschullehrern abgehalten werden, die nicht nach dem NÖ Gemeindedienstrecht beschäftigt sind.

Zu Z. 4

Durch Artikel II soll gewährleistet werden, daß auch dann ein Anspruch auf die erhöhte Förderung besteht, wenn die Anstellungserfordernisse nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl.2420, vorliegen, der Vertrag jedoch bloß wegen des Fehlens der Zustimmung des Musikschullehrers nicht erneuert wird.

Allgemein:

Der Ausschuß hält fest, daß die Valorisierung sowohl hinsichtlich der Förderungsbeträge als auch hinsichtlich des Schulgeldes im prozentuellen Verhältnis der jeweiligen Bezugserhöhungen zu erfolgen hat.

S A U E R

Berichterstatter

B R E I N I N G E R

Obmann